

Beilage 3 zur Satzung – Organisationsplan

Organisationsplan

(1) Dieser Organisationsplan wird auf Grundlage der Satzung der Stella erlassen. Seine Bestimmungen regeln die Einrichtung und Aufgaben von Organisationseinheiten an der Stella.

(2) Die Stella ist entsprechend der von ihr durchgeführten Studiengänge und Lehrgänge in folgende Departments gegliedert:

1. Department I – Music Education:

- a. BA Music Education & Music Performance (IGP adäquat);
- b. MA Music Education & Music Performance;
- c. Hochschullehrgänge – künstlerisch-pädagogisch (Elementare Musikpädagogik, Chorleitung, Kirchenmusik).

2. Department II – Music Performance:

- a. BA Music Performance;
- b. MA Music Performance & Career Development;
- c. Hochschullehrgang – künstlerisch / Vorbereitungslehrgang Pre-College.

(3) Die Leitung eines Departments und deren Stellvertretung wird aus dem Kreis der Hochschulprofessor*innen und der Angehörigen des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals des jeweiligen Departments auf Vorschlag des Rektorats nach interner Ausschreibung für die Dauer von drei Jahren vom Senat bestellt.

(4) Die Leitung eines Departments hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Stella;
2. Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Rektorat;
3. organisatorische Leitung und Koordination der Forschungstätigkeit des Departments;
4. leistungsadäquate Ressourcenverteilung;
5. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den diesem Department zugeordneten Angehörigen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals;
6. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung;
7. Erstellung von Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen aus dem Department;
8. Erstattung von Berichten.

(5) Die gleichzeitige Ausübung der Leitungsfunktion eines Departments und der Leitungsfunktion eines Studienganges oder eines Forschungskreises ist zulässig.

(6) Die Departmentleitung kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion nach Einholung von Stellungnahmen des Hochschulrats und des Senats abberufen werden.

(7) Die Leitung eines jeden Studienganges obliegt der Studiengangsleitung.

(8) Zur Studiengangsleitung und deren Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag des Rektorats nach interner Ausschreibung jeweils eine entsprechend qualifizierte Person aus dem Kreis der Hochschulprofessor*innen und der Angehörigen des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(9) Die Studiengangsleitung kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion nach Einholung von Stellungnahmen des Hochschulrats und des Senats abberufen werden.

(10) Die Funktionsdauer der Studiengangsleitung beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

(11) Die Studiengangsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bedarfsgesteuerte Planung und Organisation des Modul- und Lehrveranstaltungsangebots und des Prüfungsbetriebs im jeweiligen Studiengang;
2. Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung;
3. Informations- und Beratungstätigkeit.

(12) Auf Hochschullehrgänge sind die Bestimmungen über Studiengänge sinngemäß anzuwenden.

(13) Das Rektorat wird im Einvernehmen mit dem jeweiligen Department und unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans der Stella in jedem Department einen Arbeitskreis Forschung einrichten (in Department I findet sich der Arbeitskreis musikpädagogische Forschung, in Department II der Arbeitskreis musikwissenschaftliche Forschung, darüber hinaus gibt es einen departmentübergreifenden Arbeitskreis zur Entwicklung und Erschließung der Künste).

(14) Zur Leitung eines Arbeitskreises Forschung wählt der Senat auf Vorschlag des Rektorats eine geeignete Person aus dem Kreis der Hochschulprofessor*innen des jeweiligen Departments; diese und ihre Stellvertretung sind Mitglieder des departmentübergreifenden

Arbeitskreises zur Entwicklung und Erschließung der Künste, dessen Leitung durch die*den Rektor*in erfolgt.

(15) Serviceeinrichtungen sind Organisationseinheiten der Stella, welche deren Organisationseinheiten, Organe und Angehörige bei deren Aufgabenerfüllung unterstützen. Stabsstellen sind Einrichtungen der Stella, welche insbesondere die obersten Organe bei der Entscheidungsfindung und bei der Umsetzung der Entscheidungen unterstützen.

(16) An der Stella bestehen für folgende Bereiche entsprechende Serviceeinrichtungen und Stabsstellen:

1. Zentrale Administration
 - a. Assistenz Rektorat
 - b. Studiendirektion und Studienreferat
 - c. International Office
 - d. Alumni und Career-Center
 - e. Forschungsservice
 - f. Qualitätsmanagement
2. Services
 - a. Personaladministration und Personalentwicklung
 - b. Finanzen und Controlling
 - c. Kommunikation und Marketing
 - d. Haustechnik und Hausverwaltung
 - e. Veranstaltungsmanagement und Orchesterbüro
 - f. IT
 - g. Bibliothek

(17) Um eine wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Aufgabenerfüllung durch die genannten Serviceeinrichtungen und Stabsstellen zu gewährleisten, kann die Privathochschule mit verbundenen Unternehmen und Dritten verbindliche privatrechtliche Vereinbarungen schließen. Eine Person kann auch mehrere Serviceeinrichtungen und Aufgaben ausfüllen.

(18) Dieser Organisationsplan und Änderungen desselben treten – sofern kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird – mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung auf der Website der Stella in Kraft.